



# HESSISCHER LANDTAG

25. 04. 2017

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes**

### **A. Problem**

Im Bereich der kommunalen Schulinfrastruktur ist ein erheblicher Investitionsbedarf vorhanden. Bereits im ersten Kommunalinvestitionsprogramm wurden über 50 Prozent der Förderkontingente aus den Programmteilen Kommunale Infrastruktur, Bundeszuschuss und Komplementärfinanzierung Bundesprogramm in Höhe von insgesamt über 725 Mio. € mit Maßnahmenanmeldungen im Bereich der Bildungsinfrastruktur belegt. Dies zeigt deutlich, dass insbesondere in diesem Bereich ein sehr hoher Bedarf vorhanden ist.

Schon im Rahmen der Konjunkturprogramme des Landes und des Bundes der Jahre 2009 bis 2011 wurden die Kommunen bei ihren Investitionen in die Bildungsinfrastruktur in besonderem Maße finanziell unterstützt, was die Umsetzung einer Vielzahl von Investitionsmaßnahmen ermöglichte.

Dennoch fällt gerade finanzschwachen Schulträgerkommunen die Finanzierung von notwendigen Investitionen in die Schulen häufig nicht leicht, wodurch eine Verfestigung von regionalen Disparitäten zu befürchten ist. Aber nicht nur finanzschwache Schulträgerkommunen stellen erhebliche Investitions- und Instandhaltungsbedarfe im Bildungsbereich fest. Auch bei finanzstärkeren kommunalen Schulträgern bestehen beachtliche Investitionsnotwendigkeiten.

### **B. Lösung**

Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms II (KIP II).

Das Investitionsprogramm des Landes greift das Kommunalinvestitionsförderprogramm des Bundes auf und ergänzt dieses.

Das Bundesprogramm ist darauf ausgerichtet, die Investitionstätigkeit der finanzschwachen Schulträgerkommunen langfristig und nachhaltig zu fördern und diese bei den notwendigen investiven Weichenstellungen für die Zukunft zu unterstützen.

Mit einem zusätzlichen Landesprogramm sollen auch die nicht am Bundesprogramm antragsberechtigten öffentlichen Schulträger in die Lage versetzt werden, ihre Schulinfrastruktur in dem zur dauerhaften Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang instand zu halten, zu sanieren, aus- oder zurückzubauen.

Das Gesetz sieht zudem die Möglichkeit vor, dass die antragsberechtigten Schulträger Fördermittel aus den ihnen zustehenden Förderkontingenten trägerneutral auch an staatlich anerkannte Ersatzschulträger weitergeben können.

### **C. Befristung**

Das KIPG mit seinem bereits bestehenden ersten Teil und dem neuen KIP-II-Teil (Art. 1) soll bis zum 31. Dezember 2052 befristet werden. Eine kürzere Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da die Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) im Rahmen des KIP (KIP I und II) eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren haben und die Leistungen des Landes in diesem Zusammenhang (anteilige Tilgung der Darlehen sowie teilweise auch Zinsdienst) sich über diesen Zeitraum erstrecken. Auch aufgrund der Rückforderungsmöglichkeit nach Art. 1 § 18 Abs. 1 bedarf es einer Befristung über den gesamten Zeitraum.

### **D. Alternativen**

Die Umsetzung des Kommunalinvestitionsfördergesetzes des Bundes in die Bildungsinfrastruktur ohne ein ergänzendes Landesprogramm würde nicht alle öffentlichen Schulträger berücksichtigen. Rund 30 Prozent der hessischen Schülerinnen und Schüler könnten durch das Programm nicht erreicht werden.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

## 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Das Kommunalinvestitionsprogramm II umfasst ein Gesamtvolumen von insgesamt 513.380.500 €. Davon entfallen 329.976.500 € auf weitergeleitete Bundesmittel, die den Landeshaushalt nicht belasten. Die übrigen Förderkontingente sollen im Rahmen eines Darlehensprogramms über die WIBank zur Verfügung gestellt werden.

110.003.000 € beträgt die Komplementärfinanzierung des Bundesprogramms. Aus dem Landeshaushalt wird der anfallende Zinsaufwand für die Darlehenslaufzeit von 10 Jahren getragen, sodass mit einer Belastung des Haushalts in Höhe von 12,5 Mio. € über die gesamte Laufzeit der Finanzierung zu rechnen ist.

Die jährliche Belastung des Landeshaushalts aus dem Landesinvestitionsprogramm für Schulträger beträgt für die anteilige Tilgung der Darlehen sowie Zinsen bzw. die Zinsdiensthilfe für diese bis zu 5,5 Mio. €.

Durch diese Programme entsteht in der Liquiditätsrechnung des Landes 2017 und 2018 kein Mehrbedarf, die Zahlungen des Landes fallen ab 2019 an (siehe Nr. 3, Berücksichtigung in der mehrjährigen Finanzplanung).

Die Ergebnisrechnung des Landes wird aufgrund des Gesetzes mit einem Verlust in Höhe von bis zu 95 Mio. € belastet (siehe Nr. 2, Auswirkungen auf die Vermögensrechnung).

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Es entsteht eine Verpflichtung zur Passivierung einer Rückstellung in Höhe von bis zu 95 Mio. € (berechnet auf Basis eines fiktiven Zinssatzes von 2 %, der Zinsdiensthilfe von 1 % sowie der Tilgungsleistungen des Landes über die 30-jährige Laufzeit der WIBank-Darlehen), die in der Vermögensrechnung des Landes den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag entsprechend erhöhen wird.

## 3. Berücksichtigung in der mehrjährigen Finanzplanung

Das KIP II ist in der mittelfristigen Finanzplanung bisher nicht berücksichtigt. Das KIP II wirkt sich - unter Verwendung der vorstehenden Annahmen - auf die mittelfristige Finanzplanung wie folgt aus:

Haushaltsjahr	Betrag
2019	1,6 Mio. €
2020	3,0 Mio. €
2021	4,3 Mio. €
Summe	8,9 Mio. €

## 4. Auswirkungen für öffentliche Schulträger

Die Weiterleitung der Bundeszuschüsse, die in dem Darlehensprogramm vorgesehene spätere anteilige Übernahme der Tilgungsleistungen sowie die Übernahme der Zinsen und ab dem elften Jahr der Refinanzierung die Zinsdiensthilfen entlasten die Zuwendungsempfänger bei der Finanzierung der geförderten Investitionen deutlich. Andererseits kann es in Einzelfällen temporär insbesondere zu einer nicht bezifferbaren Erhöhung des Personalaufwandes infolge der Umsetzung des KIP II kommen, da Personalkosten in dem Programm nicht förderfähig sind.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Die Umsetzung des Gesetzes dient auch dazu, Barrieren für Menschen mit Behinderung an den Schulen abzubauen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes<sup>1</sup>**

Vom

**Artikel 1**

Das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

"Erster Teil  
Förderung der Investitionstätigkeit von Kommunen und  
Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 S. 1 wird jeweils nach dem Wort "Anlage" die Angabe "1" eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 974, 975)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs-systems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften*)," eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe "2018" durch "2020" und die Angabe "2019" durch "2021" ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird die Angabe "2018" durch "2020" ersetzt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Abweichend von Satz 3 sollen Maßnahmen aus dem Programmteil Krankenhäuser bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen sein."
  - b) In Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe "23. Juli 2015 (GVBl. S. 298)" durch "25. November 2015 (GVBl. S. 414)" ersetzt.
4. In § 10 wird die Angabe "vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298)" gestrichen.
5. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Genehmigungsfiktion gilt abweichend von § 103 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung bis längstens zum Ablauf des fünften auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres."
6. Nach § 12 wird folgender Zweiter Teil eingefügt:

"Zweiter Teil  
Förderung der Investitionstätigkeit der Schulträger durch  
ein Kommunalinvestitionsprogramm II

**§ 13**

**Förderziel, Fördervolumen, Finanzierung und Verteilung der Mittel**

(1) Das Land gewährt zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Bereich der Bildungsinfrastruktur im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II den in der Anlage 2 aufgeführten Gemeinden und Gemeindeverbänden (öffentliche Schulträger) auf Antrag eine Förderung bis zur Höhe der dort genannten Beträge (Kontingente).

(2) Das Kommunalinvestitionsprogramm II umfasst ein Fördervolumen von bis zu 513 380 500 Euro. Es wird finanziert durch die vom Bund nach § 11 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Finanzhilfen in Höhe von 329 976 500 Euro (Programmteil Bundesprogramm Schule) sowie durch Darlehen der WIBank.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 330-49

(3) Die Darlehen werden den in der Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Schulträgern in Höhe von 110 003 000 Euro als Komplementärfinanzierung in Höhe von mindestens 25 Prozent im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Programmteil Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule) und in Höhe von 73 401 000 Euro für zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Bildungsinfrastruktur zur Verfügung gestellt (Programmteil Landesprogramm Schule).

(4) Der Programmteil Bundesprogramm Schule des Kommunalinvestitionsprogramms II wird nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 Satz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sowie einer Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen gewährt. Die Darlehen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen vergeben.

#### § 14

##### **Darlehensprogramm der WIBank**

(1) Das Darlehensprogramm nach § 13 Abs. 3 umfasst ein Volumen von bis zu 183 404 000 Euro und eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren. Das Land bedient sich zur Finanzierung und Umsetzung des Programms der WIBank. Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, mit der WIBank eine Vereinbarung über die Abwicklung des Kommunalinvestitionsprogramms II zu schließen, die auch die Finanzhilfen des Bundes nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz umfasst.

(2) Die Komplementärfinanzierung nach § 13 Abs. 3 (Programmteil Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule) kann der öffentliche Schulträger durch einen Darlehensvertrag mit der WIBank mit einer Laufzeit von zehn Jahren sicherstellen. Darlehensgeberin ist die WIBank, Darlehensnehmerin ist der öffentliche Schulträger. Die Darlehenstilgung obliegt dem öffentlichen Schulträger. Die Darlehenszinsen trägt das Land.

(3) Die im Programmteil Landesprogramm Schule antragsberechtigten öffentlichen Schulträger können für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur Darlehensverträge mit der WIBank mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren abschließen. Die Tilgung dieser Darlehen erfolgt über die Laufzeit zu drei Vierteln durch das Land und zu einem Viertel durch die öffentlichen Schulträger. Die Darlehenszinsen für die ersten zehn Jahre der Darlehenslaufzeit trägt das Land. Ab dem elften Jahr tragen die öffentlichen Schulträger die Zinsen. Das Land gewährt den öffentlichen Schulträgern vom elften bis zum zwanzigsten Jahr der Darlehenslaufzeit eine Zinsdiensthilfe von einem Prozentpunkt. Bei einem Zinssatz von weniger als einem Prozent ist die Zinsdiensthilfe auf den tatsächlichen Zinssatz begrenzt.

#### § 15

##### **Fördervoraussetzungen**

(1) Die Finanzhilfen des Bundes (Programmteil Bundesprogramm Schule) sind für Investitionen nach § 12 Abs. 1 und 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zu verwenden; dasselbe gilt für die Komplementärfinanzierungsdarlehen (Programmteil Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule).

(2) Darlehen für Maßnahmen im Programmteil Landesprogramm Schule sind für Investitionsmaßnahmen im Schulbereich einzusetzen. Hierzu zählen neben der Sanierung (auch in energetischer Sicht), dem Umbau, der Erweiterung und dem Neubau von Gebäuden (Investitionsmaßnahmen an Gebäuden) auch Ausstattungsinvestitionen sowie die Anbindung an die Breitbandversorgung und deren Verbesserung. Zudem können notwendige bauliche Maßnahmen für Ganztagsangebote an Schulen sowie Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern gefördert werden, wenn sie der jeweiligen Schule zugeordnet werden können.

(3) Die Maßnahmen müssen nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Maßnahmen, die aus dem Programmteil Landesprogramm Schule finanziert werden, müssen bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen sein. Für Maßnahmen aus dem Programmteil Bundesprogramm Schule und für die entsprechende Komplementärfinanzierung gilt für das Maßnahmenende § 13 Abs. 1 und 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.

(4) Die Förderung erfolgt trägerneutral im Rahmen einer Projektförderung. Die öffentlichen Schulträger können Fördermittel aus ihrem Kontingent an staatlich anerkannte Ersatzschulen weiterleiten, die einen Anspruch auf Finanzierung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), haben.

(5) Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Kosten.

(6) § 5 Abs. 3 und 7 Satz 1 gilt entsprechend. § 4 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes bleibt unberührt.

## § 16

### **Bewilligungsverfahren**

- (1) Bewilligungsstelle für Förderungen nach § 13 Abs. 1 ist das für Finanzen zuständige Ministerium. Die Bewilligungsstelle kann ihre Befugnisse auf Dritte übertragen.
- (2) Anträge auf Förderung sind bis zum 31. Dezember 2018 nach einem vorgegebenen Muster zu stellen. Die Antragsteller sind für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen verantwortlich. Das Nähere regelt die Förderrichtlinie.
- (3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 17

### **Verwendungsnachweis, Berichts- und Nachweispflichten**

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist für jede Maßnahme durch den öffentlichen Schulträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.
- (2) Der öffentliche Schulträger hat über die geförderten Investitionsvorhaben sowie über die abgeschlossenen Maßnahmen bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises halbjährlich zu berichten.
- (3) Das Nähere regelt die Förderrichtlinie.

## § 18

### **Rückforderung und erneute Bereitstellung von Mitteln**

- (1) Soweit bei einer Maßnahme Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, werden die Finanzhilfen des Bundes und die Darlehen zurückgefordert. Dasselbe gilt bei Überschreiten der Förderquote im Programmteil Bundesprogramm Schule von 75 Prozent der förderfähigen Kosten bezogen auf die einzelne Maßnahme. Zurückgezahlte Fördermittel können für andere im jeweiligen Kontingent förderfähige Maßnahmen erneut angefordert und verwendet werden.
- (2) § 8 Abs. 1 und Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 19

### **Anwendbarkeit von Vorschriften des Finanzausgleichgesetzes und der Hessischen Gemeindeordnung sowie Prüfungsrechte der Rechnungshöfe**

Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend."

7. Nach dem neuen § 19 wird folgende Überschrift eingefügt:  
"Dritter Teil  
Schlussvorschrift"
8. Der bisherige § 13 wird § 20 und in Satz 2 wird die Angabe "2050" durch "2052" ersetzt.
9. Die Bezeichnung der bisherigen Anlage wird wie folgt gefasst:  
"Anlage 1  
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)"
10. Die Anlage 2 aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Zu Art. 1

#### Zu Nr. 1

Auf Grundlage des nach Nr. 6 neu einzufügenden zweiten Teils wird aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) neben der bisherigen Investitionsförderung eine weitere Förderung von Investitionen in die Bildungsinfrastruktur zur Verfügung gestellt (KIP II). Durch die Gliederung in einen ersten und zweiten Teil wird eine klare Abgrenzung zwischen den beiden Programmen im Gesetzesaufbau geschaffen.

#### Zu Nr. 2

##### Zu Buchstabe a

Mit der neuen Förderung von Investitionen in die Bildungsinfrastruktur wird die bisherige Anlage zu Anlage 1.

##### Zu Buchstabe b

Die Gesetzesfundstelle wird aufgrund der Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) des Bundes um die Förderung der Schulinfrastruktur durch das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften angepasst.

#### Zu Nr. 3

##### Zu Buchstabe a

##### Zu Doppelbuchstabe aa

Der Bundestag hat am 29. September 2016 das Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze verabschiedet, dem der Bundesrat am 4. November 2016 zugestimmt hat und das am 25. November 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGBl. I S. 2613). Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurden - auch auf die Forderung der hessischen Landesregierung - der Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen gem. § 5 KInvFG um jeweils zwei Jahre verlängert. Da das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) das KInvFG in Hessen umsetzt, macht diese Änderung eine Folgeänderung des KIPG notwendig; dementsprechend wird der Förderzeitraum mit dieser Gesetzesänderung nun auch in Hessen verlängert.

##### Zu Doppelbuchstabe bb

Bei Vorhaben des Wohnungsbaus handelt es sich in der Regel um größere Projekte, die bis zum Maßnahmenbeginn eine mehrjährige Planungsphase benötigen. Es zeichnet sich ab, dass der Maßnahmenbeginn zum 31. Dezember 2018 vielfach nicht eingehalten werden kann. Um sicherzustellen, dass alle angemeldeten Bauprojekte umgesetzt werden können, soll diese Frist um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

##### Zu Doppelbuchstabe cc

Vonseiten der im Rahmen des KIPG geförderten Krankenhäuser wurde darauf hingewiesen, dass die bislang in § 5 Abs. 5 Satz 3 KIPG geregelte Abnahmefrist bis zum 31. Dezember 2020 bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen des Gebäudes im laufenden Klinikbetrieb nicht eingehalten werden kann. Da im Fall der nicht fristgemäßen Fertigstellung der Baumaßnahme die Rückforderung der gewährten Fördermittel droht, ist eine Fristverlängerung für den Programmteil Krankenhäuser erforderlich.

Zudem haben Krankenhausträger, die eine Förderung aus dem KIP Programmteil Krankenhäuser erhalten, in der Zwischenzeit mit benachbarten Krankenhäusern bzw. Krankenhäusern in der Region konkrete Vereinbarungen über einen Verbund mehrerer Krankenhausbetriebe getroffen bzw. führen Gespräche mit dem Ziel eines solchen Verbundes. Die Bildung von Krankenhausverbänden auf der Basis gesellschaftsrechtlicher Strukturen ist ein fortwährendes Anliegen der Hessischen Landesregierung. Beispielhaft zu nennen ist das im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration erstellte "Konzept für den Erhalt öffentlicher Klinikträgerschaften in Hessen". Dieses Konzept ist auch auf Krankenhäuser in privater und freigemeinnütziger Trägerschaft übertragbar.

Soweit die für eine Förderung vorgesehenen Krankenhäuser einen Verbund mit einem anderen Krankenhaus eingehen, sind sie gehalten, die ursprüngliche Bauplanung auf die Verbundbildung anzupassen. In diesem Fall darf die Umsetzungsfrist für die geförderte Maßnahme nicht der Verbundbildung im Wege stehen, zumal die Krankenhausträger mit einer Verbundbildung letztlich der in § 4 Hessisches Krankenhausgesetz 2011 (HKHG 2011) geregelten Pflicht zur Zusammenarbeit nachkommen.

Um den Krankenhasträgern die erforderliche Planungssicherheit zu verschaffen, wird mit der geplanten Änderung die Frist zur Abnahme auf den 31. Dezember 2022 hinausgeschoben. Die Sollregelung bietet der Bewilligungsstelle (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) die Möglichkeit, auf eine Verzögerung bei der Fördermaßnahme zu reagieren und diese zu genehmigen.

#### Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Aktualisierung der Gesetzesfundstelle.

#### **Zu Nr. 4**

Die Anpassung erfolgt aus redaktionellen Gründen im Hinblick auf das bereits in § 2 Abs. 3 Satz 7 enthaltene Vollzitat.

#### **Zu Nr. 5**

Die nach § 103 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigung von Kreditaufnahmen gilt nach § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres bzw. bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr. Für in den Jahren 2015 und 2016 begonnene Maßnahmen würde die Genehmigungsfiktion bis Ende 2016 bzw. 2017 gelten. Da es auch in späteren Jahren zu Kreditauszahlungen kommen wird, wird mit der ergänzenden Regelung zur Genehmigungsfiktion sichergestellt, dass auch in den Haushaltsjahren 2018-2020 ausgezahlte Darlehenskontingente der Genehmigungsfiktion unterliegen. Aufgrund der Verlängerung des Umsetzungszeitraums des Programmteils Wohnraum, der nur einen Beginn, aber kein Ende kennt, ist eine Befristung der Genehmigungsfiktion bis zum Ablauf des fünften auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres sinnvoll. Innerhalb dieses Zeitraumes sollten die erforderlichen Darlehensauszahlungen erfolgt sein.

Die Genehmigungsfiktion dient der Beschleunigung des Verfahrens. Die Genehmigungsfiktion erfasst Darlehensverträge mit der WIBank aufgrund dieses Gesetzes. Darüber hinausgehende Darlehensverträge bedürfen weiterhin der aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

#### **Zu Nr. 6**

##### **Allgemeines**

Nach der nahezu vollständigen Belegung der Förderkontingente aus den Programmen des ersten Teils dieses Gesetzes, die die Investitionsförderung der kommunalen Infrastruktur betreffen, haben die Bundes- sowie die Landesregierung beschlossen, jeweils ein Nachfolgeprogramm des KInvFG/ KIP aufzulegen. Diese sollen den Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Funktion als öffentliche Schulträger Investitionen in die Schulinfrastruktur ermöglichen.

Der Bund beabsichtigt, durch eine Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds und einer Änderung des KInvFG weitere Mittel in Höhe von 3,5 Mrd. € bereitzustellen, mit denen u.a. Sanierungs-, Instandhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen an Schulen gefördert werden sollen. Auf finanzschwache Schulträgerkommunen in Hessen entfallen nach dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung 329.976.500 €. Das Gesetzesvorhaben sowie die genauere Ausgestaltung des Programms sollen bis zur Sommerpause 2017 abgeschlossen sein. Sollte das Gesetzgebungsverfahren des Bundes Änderungen an dem Entwurf der Bundesregierung ergeben, so wäre ggfs. der vorliegende Gesetzentwurf noch anzupassen.

Bereits jetzt ist aber gewiss, dass nicht alle öffentlichen Schulträger von diesem Programm profitieren werden. Ein Investitionsbedarf im Schulbereich besteht aber auch bei den an dem Bundesprogramm nicht antragsberechtigten öffentlichen Schulträgern, denen immerhin über 30 Prozent der hessischen Schüler zuzurechnen sind. Dieser bestätigt sich auch durch die Verwendung der Förderkontingente aus dem ersten Teil dieses Gesetzes. Addiert man die Volumina beider Programme zusammen, so wurde - trotz wesentlich weiterer Förderbereiche (insbesondere im Landesprogramm) - deutlich mehr als die Hälfte des Fördervolumens in die Schulinfrastruktur investiert. Aus diesem Grund ist es angezeigt, dass auch den öffentlichen Schulträgern, die nicht als finanzschwach im Bundesprogramm bezeichnet werden können, weitere Investitionen in die Schulinfrastruktur ermöglicht werden. Hierzu soll den nicht am Bundesprogramm antragsberechtigten öffentlichen Schulträgern inklusive dem Landeswohlfahrtsverband (als höherer Kommunalverband) ein zusätzliches Darlehensprogramm mit einem Volumen von insgesamt 73.401.000 € zur Verfügung stehen. Daneben bietet das Landesprogramm weitere 110.003.000 € als Kofinanzierungsdarlehen für die als finanzschwach zu bezeichnenden Schulträgerkommunen an, damit diese den im Bundesprogramm zu erbringenden Eigenanteil von mindestens 25 Prozent finanzieren können.

Mit beiden Programmen soll es auch möglich sein, notwendige bauliche Maßnahmen für Ganztagsangebote zu realisieren oder die zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Schulen notwendigen Einrichtungen zu schaffen, zu sanieren oder zu erweitern. Insoweit dienen die beiden Investitionsprogramme auch dazu, dass die öffentlichen Schulträger eine Empfehlung des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (Kommunalbericht 2016, Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht, Drucksache 19/3908, S. 293 ff.) - umsetzen können. Nach dieser sollte die Schulkinderbetreuung aus Kos-

tengründen außerhalb der Kindertageseinrichtungen organisiert werden, da die Schulkinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen rund neunmal teurer als außerhalb dieser Einrichtungen ist. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die Schulkinderbetreuung in den Räumen der jeweiligen Schule vorzunehmen (a.a.O., S. 294 und S. 297). Den öffentlichen Schulträgern soll mit den beiden Förderprogrammen u.a. die Umsetzung dieser Empfehlung ermöglicht werden.

Die Erhöhung des Programmvolumens durch das Landesprogramm mit seinem Programmteil Schule und die Anhebung der Komplementärfinanzierung auf 25 Prozent bei gleichzeitigem Angebot der Finanzierung über ein Darlehensprogramm, bei denen das Land die Zinszahlungen übernimmt, verstärkt die beabsichtigte Wirkung - den Abbau des Investitions- und Instandhaltungsstaus an den Schulen - deutlich. Die Erhöhung des Eigenanteils auf 25 Prozent steht zudem im Einklang mit der Forderung des Bundesrechnungshofes in der öffentlichen Anhörung im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 6. März 2017 (s. Nr. 10 der schriftlichen Stellungnahme des Bundesrechnungshofes), um einen zielorientierten und wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu steigern.

Schließlich dient der Gesetzesentwurf der Umsetzung des Bundesprogramms nach dem zweiten Teil des KInvFG in Hessen; er regelt die vollständige Weiterleitung der Mittel an die als finanzschwach im Sinne des KInvFG zu bezeichnenden Schulträgerkommunen und schafft die rechtlichen Voraussetzungen hierfür.

### **Zu den Vorschriften im Einzelnen**

#### Zu § 13

Das Gesamtfördervolumen nach diesem Gesetz beträgt 513.380.500 €. Dieses setzt sich zusammen aus den auf das Land Hessen entfallenden Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 329.976.500 €, der Komplementärfinanzierung im Bundesprogramm mit 110.003.000 € sowie dem zusätzlichen Programmteil Schule mit 73.401.000 €.

Die Fördermittel werden im Wege der Kontingentierung vergeben. Die Finanzhilfen des Bundes werden vollständig an die ausgewählten Schulträgerkommunen weitergeleitet.

Die Vorschrift sieht in Abs. 1 die Benennung der antragsberechtigten öffentlichen Schulträger sowie die Aufteilung der Förderkontingente aus beiden Programmen vor. Antragsberechtigt im Bundesprogramm sind die als finanzschwach zu bezeichnenden Schulträgerkommunen. Die Finanzschwäche ermittelt sich anhand eines zweistufigen Verfahrens unter Berücksichtigung einer unterdurchschnittlichen Steuereinnahmekraft und als weiteres Kriterium der Teilnahme am hessischen Schutzschirmprogramm. Beide Kriterien werden in der Gesetzesbegründung des Bundes zum KInvFG als Beispiele genannt. Für das erstgenannte Kriterium werden zum besseren Vergleich der Kommunen untereinander kommunale Gruppen gebildet (analog der sieben Gruppen nach § 7 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes). Zum Ausgleich etwaiger singulärer Effekte wird ein Dreijahreszeitraum der Jahre 2013 bis 2015 den Berechnungen zugrunde gelegt. Dabei werden die Werte pro Einwohner betrachtet.

Um anhand der Steuereinnahmekraft als finanzschwach zu gelten, muss die Steuereinnahmekraft der jeweiligen Schulträgerkommune (bei den Landkreisen die diesen zugerechnete Steuereinnahmekraft der kreisangehörigen Gemeinden) um 5 Prozent hinter der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft aller Kommunen derselben Gruppe zurückbleiben. Unter Anwendung dieses Kriteriums ergeben sich für Hessen 19 Schulträgerkommunen, die als finanzschwach im Sinne des § 10 Satz 1 KInvFG gelten (die kreisangehörigen Schulträgerkommunen Oestrich-Winkel und Kelsterbach werden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Schülerzahlen (Oestrich-Winkel 80 und Kelsterbach 1.301) zu den jeweiligen Landkreisen dazugerechnet). Sechs weitere kommen über das Kriterium Teilnahme am hessischen Schutzschirmprogramm hinzu, sodass sich die Anzahl der insgesamt am Bundesprogramm antragsberechtigten Schulträgerkommunen auf 25 erhöht.

Die Verteilung der Förderkontingente des Bundesprogramms erfolgt sodann unter den antragsberechtigten Schulträgerkommunen nach gewichteten Schülerzahlen unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuereinnahmekraft. Ausgangspunkt für die Schülergewichtung ist die durchschnittliche Steuereinnahmekraft der jeweiligen kommunalen Gruppe für die Jahre 2013 bis 2015. Liegt die Steuereinnahmekraft der Antragsberechtigten unter diesem Wert, werden ihre Schüler (Schülerzahlen des Schuljahres 2016/2017 gem. der Statistik des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL)) höher gewichtet. Spiegelbildlich werden die Schüler entsprechend niedriger gewichtet, wenn ihre durchschnittliche Steuereinnahmekraft die durchschnittliche Steuereinnahmekraft der Gruppe übersteigt. Die Berechnung erfolgt anhand eines Faktorverfahrens, durch das die besonders finanzschwachen Schulträgerkommunen durch eine stärkere Gewichtung ihrer Schülerzahlen noch deutlicher profitieren als bei einer rein prozentualen Berechnungsalternative. Bei den Schülerzahlen wurden auch die Schüler der staatlich anerkannten Ersatzschulen (Privatschulen) berücksichtigt.

Ebenso verteilen sich die Kontingente zur Komplementärfinanzierung des Bundesprogramms (Programmteil Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule). Die Komplementärfinanzierung wird auf volle 1.000 € aufgerundet.



Im Rahmen des Programmteils Landesprogramm Schule sind die öffentlichen Schulträger antragsberechtigt, die unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien nicht als finanzschwach im Bundesprogramm anzusehen sind. Hierbei handelt es sich um sechs Schulträgerkommunen und den Landeswohlfahrtsverband (LWV).

Die Verteilung der Förderkontingente im Programmteil Landesprogramm Schule beträgt 300 € je Schüler. Der Betrag, den die in diesem antragsberechtigten öffentlichen Schulträger pro Schüler erhalten, ist aufgrund ihrer Finanzstärke deutlich geringer als der Betrag, den eine antragsberechtigte Schulträgerkommune im Bundesprogramm erhalten würde (Programmteil Landesprogramm Schule 300 € je Schüler, Programmteil Bundesprogramm Schule je Schüler rund 685 €). Von einer Gewichtung wurde mangels Vergleichbarkeit der Antragsberechtigten (Schulträgerkommunen aus vier unterschiedlichen Gruppen sowie dem LWV) abgesehen. Auch bei der Kontingentermittlung der öffentlichen Schulträger im Programmteil Landesprogramm Schule wurden die Schüler der staatlich anerkannten Ersatzschulen berücksichtigt.

Den Antragsberechtigten werden das Landeskontingent sowie die Komplementärfinanzierung im Bundesprogramm im Darlehenswege über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zur Verfügung gestellt.

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung des gesamten Fördervolumens und Abs. 3 die betragsmäßige Verteilung des KIP II auf die einzelnen Programmteile.

Abs. 4 benennt die gesetzlichen Bestimmungen, die den Programmen zugrunde liegen und nach denen sich die Gewährung der Förderkontingente richtet. Im Rahmen des Bundesprogramms sind die Vorschriften des KInvFG sowie der dazu ergehenden Verwaltungsvereinbarung zu beachten. Die genauen Bedingungen für die Inanspruchnahme des Landesprogramms sowie des Bundesprogramms sollen zudem in einer Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen geregelt werden. Bei der Erarbeitung der Förderrichtlinie erfolgt eine Einbindung der kommunalen Spitzenverbände.

#### Zu § 14

Abs. 1 enthält eine Ermächtigung des Finanzministeriums, die WIBank mit der Finanzierung und Abwicklung der Programme beauftragen zu dürfen.

Nach Abs. 2 erhalten die am Bundesprogramm antragsberechtigten Schulträgerkommunen das Angebot, an einem Komplementärfinanzierungsdarlehensprogramm der WIBank teilzunehmen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die antragsberechtigten Schulträgerkommunen den Eigenanteil auch erbringen können. Die Zinsen für die Komplementärfinanzierungsdarlehen des Bundesprogramms trägt das Land. Die Darlehenslaufzeit beträgt zehn Jahre. Die Tilgung erfolgt durch die Darlehensnehmer.

Nach Abs. 3 beträgt die Darlehenslaufzeit für den Programmteil Landesprogramm Schule bis zu 30 Jahre. Darlehensnehmer sind die antragsberechtigten öffentlichen Schulträger. Das Land übernimmt zu 75 Prozent die Tilgung der Darlehen aus dem Landeshaushalt; bei den antragsberechtigten öffentlichen Schulträgern verbleiben 25 Prozent der Tilgung. Der Zinsdienst für die Darlehen des Programmteils Schule wird für die ersten 10 Jahre durch den Landeshaushalt übernommen. Ab dem elften Jahr tragen die antragsberechtigten öffentlichen Schulträger die Zinsen. Für die Jahre elf bis zwanzig wird diesen ein Zinszuschuss von einem Prozentpunkt vom Land gewährt.

#### Zu § 15

Die Vorschrift bestimmt den Förderbereich im Landesprogramm. Der Förderbereich des Bundesprogramms bestimmt sich unmittelbar aus dem KInvFG unter Beachtung der Verwaltungsvereinbarung zu diesem und der Förderrichtlinie des Landes.

Schulen im Sinne des Landesprogramms sind sowohl allgemeinbildende als auch berufsbildende Schulen. Förderfähig sind Maßnahmen zur Sanierung (auch in energetischer Hinsicht), zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden sowie auch der Schulneubau. Zudem sollen auch Gebäude, die überwiegend dem Schulbetrieb dienen (wie Sporthallen, Mensen, Aulen, Horte) von der Förderung erfasst werden. Des Weiteren soll ermöglicht werden, die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung anzuschaffen sowie dringend erforderliche ergänzende Infrastrukturmaßnahmen mit der Förderung umzusetzen. Auch die Anbindung der Schulen an schnelles Internet und die entsprechende Ausstattung der Schulen, um den digitalen Anforderungen zu genügen, ist über dieses Programm förderfähig. Bei den Horteinrichtungen ist Voraussetzung für eine Förderung, dass diese einer Schule zugeordnet werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich diese in räumlicher Nähe, im Idealfall in den Räumlichkeiten einer Schule, befindet.

Die Förderung erfolgt durch eine Projektförderung und trägerneutral, sodass die Antragsberechtigten Förderbeträge an kommunalersetzen Maßnahmenträger (z.B. Ersatzschulträger, Elterninitiative zur Hortbetreuung) weiterreichen können.

Vorrangig sollen mit den Kontingenten des Programmteils Schule erforderliche Investitionen im pflichtigen Bereich durchgeführt werden. Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge voll-

ständig zu finanzieren sind, werden in beiden Programmen nicht gefördert (s. Verweis auf § 5 Abs. 3). Die lange Umsetzungsfrist im Landesprogramm stellt sicher, dass die Mittel nicht übereilt investiert werden müssen. Die Umsetzungsfristen für das Bundesprogramm ergeben sich aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes. Es handelt sich um eine dynamische Verweisung auf das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz. Durch diese soll vermieden werden, dass bei einer erneuten Verlängerung der Laufzeiten im Bundesprogramm eine Gesetzesänderung notwendig wird.

Des Weiteren regelt der Verweis auf § 5 Abs. 7 Satz 1 das generelle Verbot der Doppelförderung von Maßnahmen.

#### Zu § 16

Die Vorschrift regelt das Anmeldeverfahren sowie die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung auf Dritte. Die Kontingente sind durch die Anmeldung von förderfähigen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig zu belegen. Die Übersendung der Anmeldeformulare sollte über die WIBank als Vorprüfungsstelle an das Hessische Ministerium der Finanzen als Bewilligungsstelle erfolgen. Des Weiteren regelt der Verweis auf § 6 Abs. 4, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung einer bestimmten Maßnahme besteht.

#### Zu § 17

Die Vorschrift regelt die Berichtspflicht der Begünstigten sowie das Verwendungsnachweisverfahren. Von den öffentlichen Schulträgern wird ein Verwendungsnachweis verlangt, dessen genaue Ausgestaltung sich aus den Förderrichtlinien unter Beachtung der Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung ergibt. Das Verwendungsnachweisverfahren wird mit dem Hessischen Rechnungshof abgestimmt; dabei wird ein vereinfachtes Verwendungsnachweisverfahren angestrebt. Die Übersendung des Verwendungsnachweises soll über die WIBank als Vorprüfungsstelle an das Hessische Ministerium der Finanzen erfolgen.

#### Zu § 18

Mit Abs. 1 wird sichergestellt, dass nicht zweckentsprechend verwendete Mittel von den Begünstigten zurückgefordert werden; diese Mittel können für andere Maßnahmen erneut verwendet werden, um das Fördervolumen insgesamt nicht zu schmälern. Dessen ungeachtet gelten die Fristen gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3.

Abs. 2 verweist auf § 8 Abs. 1. Sollte ein vollständiger Mittelabfluss möglicherweise nicht bei allen Antragsberechtigten zu realisieren sein, insbesondere wenn einzelne Antragsberechtigte nicht in der Lage sind, die ihnen zustehenden Mittel vollständig zweckentsprechend zu verwenden, muss die Möglichkeit bestehen, die nicht benötigten Mittel anderen öffentlichen Schulträgern zur Verfügung zu stellen, die diese zusätzlich benötigen. Die Entscheidung hierüber trifft das für Finanzen zuständige Ministerium. Der Verweis auf § 8 Abs. 3 bezieht sich auf die Verzinsungspflicht in Rückforderungsfällen.

#### Zu § 19

§ 19 regelt, dass die genannten Bestimmungen des ersten Teils zur Anwendung der Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung sowie die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe auch für die Investitionsförderung nach dem zweiten Teil gelten.

#### **Zu Nr. 7 und 8**

Aufgrund der Einfügung der neuen §§ 13 bis 19 wird der bisherige § 13 zu § 20, der zur besseren Gliederung des Gesetzes Bestandteil des neuen dritten Teils "Schlussvorschriften" wird.

#### Zu § 20

Die Befristung ergibt sich aus der Laufzeit des Darlehensprogramms von bis zu 30 Jahren. Um etwaige Abschlussarbeiten nach Beendigung der Darlehenslaufzeit zum 31. Dezember 2051 im Laufe des Jahres 2052 auf Grundlage des Gesetzes noch gewährleisten zu können, wurde eine Befristung des Gesetzes bis 31. Dezember 2052 vorgesehen.

#### **Zu Nr. 9 und 10**

Dem Gesetz wird eine neue Anlage beigelegt (Anlage 2), die bisherige Anlage wird Anlage 1.

#### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 25. April 2017

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**

## Kontingentverteilung Kommunalinvestitionsprogramm II

GKZ	Kommunen	Kontingent Bundesprogramm in Euro	davon Bundeszuschuss in Euro	davon Kofinanzierung Bundesprogramm in Euro	Kontingent Landesprogramm in Euro	Gesamtkontingent in Euro
06431000	LANDKREIS BERGSTRASSE	19.587.731	14.690.731	4.897.000		19.587.731
06432000	LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG				9.330.600	9.330.600
06436000	MAIN-TAUNUS-KREIS				8.750.100	8.750.100
06437000	ODENWALDKREIS	9.749.741	7.311.741	2.438.000		9.749.741
06438000	LANDKREIS OFFENBACH	22.545.432	16.908.432	5.637.000		22.545.432
06439000	RHEINGAU-TAUNUS-KREIS	13.675.869	10.256.869	3.419.000		13.675.869
06440000	WETTERAUKREIS	28.209.460	21.156.460	7.053.000		28.209.460
06533000	LANDKREIS LIMBURG-WEILBURG	19.691.761	14.768.761	4.923.000		19.691.761
06535000	VOGELSBERGKREIS	11.725.288	8.793.288	2.932.000		11.725.288
06632000	LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG	11.943.562	8.957.562	2.986.000		11.943.562
06633000	LANDKREIS KASSEL	17.891.633	13.418.633	4.473.000		17.891.633
06634000	SCHWALM-EDER-KREIS	21.223.140	15.917.140	5.306.000		21.223.140
06635000	LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG	16.438.776	12.328.776	4.110.000		16.438.776
06636000	WERRA-MEISSNER-KREIS	12.062.373	9.046.373	3.016.000		12.062.373
06433000	LANDKREIS GROSS-GERAU	19.069.607	14.301.607	4.768.000		19.069.607
06434000	HOCHTAUNUSKREIS				9.704.100	9.704.100
06435000	MAIN-KINZIG-KREIS	30.265.584	22.698.584	7.567.000		30.265.584
06531000	LANDKREIS GIESSEN	15.925.246	11.943.246	3.982.000		15.925.246
06532000	LAHN-DILL-KREIS	23.899.879	17.924.879	5.975.000		23.899.879
06534000	LANDKREIS MARBURG-BIEDENKOPF	12.339.796	9.254.796	3.085.000		12.339.796
06631000	LANDKREIS FULDA	16.499.979	12.374.979	4.125.000		16.499.979
06411000	DARMSTADT, WISSENSCHAFTSSTADT	23.127.299	17.345.299	5.782.000		23.127.299
06412000	FRANKFURT AM MAIN, STADT				29.238.600	29.238.600
06413000	OFFENBACH AM MAIN, STADT	20.210.372	15.157.372	5.053.000		20.210.372
06414000	WIESBADEN, LANDESHAUPTSTADT				12.385.200	12.385.200
06611000	KASSEL, DOCUMENTA-STADT	29.663.343	22.247.343	7.416.000		29.663.343
06433012	RUESSELSHEIM, STADT	6.995.506	5.246.506	1.749.000		6.995.506
06435014	HANAU, BRUEDER-GRIMM-STADT	10.731.408	8.048.408	2.683.000		10.731.408
06531005	GIESSEN, UNIVERSITAETSSTADT	16.897.212	12.672.212	4.225.000		16.897.212
06534014	MARBURG, UNIVERSITAETSSTADT				3.477.900	3.477.900
06631009	FULDA, STADT	9.609.503	7.206.503	2.403.000		9.609.503
	Landeswohlfahrtsverband				514.500	514.500
	<b>Summe</b>	<b>439.979.500</b>	<b>329.976.500</b>	<b>110.003.000</b>	<b>73.401.000</b>	<b>513.380.500</b>